

(2) Lebt *der Vater* noch, so erlangt *er* die elterliche *Gewalt* dadurch wieder, daß *er* dem *Eat* des Kreises gegenüber *seinen* hierauf gerichteten Willen erklärt.

§ 1680

(1) *Der Vater* verwirkt die elterliche *Gewalt*, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

(2) Die Verwirkung der elterlichen *Gewalt* tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1681

Endigt oder ruht die elterliche *Gewalt des Vaters* oder hört aus einem anderen Grunde *seine* Vermögensverwaltung auf, so hat *er* dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Kechenschaft abzulegen.

§ 1682

(1) *Der Vater* ist auch nach der Beendigung *seiner* elterlichen *Gewalt* zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis *er* von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Bechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen *Gewalt* kennt oder kennen muß.

(2) Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche *Gewalt des Vaters* ruht oder aus einem anderen Grunde *seine* Vermögensverwaltung aufhört.

§ 1683

Endigt die elterliche *Gewalt* infolge des Todes des Kindes, so hat *der Vater* diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschübe Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.